

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von Rohstoffe Roth, Graben-Neudorf

§ 1 Vertragsabschluss

Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers (nachstehend Auftraggeber genannt) und der Firma Rohstoffe Roth (nachfolgend Unternehmer genannt) geschlossen. Der Vertrag kommt durch die Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Wenn der Auftraggeber bei der Containerabholung nicht vor Ort ist, wird hiermit ausdrücklich und ausschließlich der Fahrer des Containers und/oder das Hofpersonal des Unternehmers mit der Deklaration des tatsächlichen Containerinhaltes (Material) und der tatsächlichen Füllmenge beauftragt. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsgegenstand/Eigentumsklausel

Der Vertrag umfasst die Bereitstellung eines Containers oder Fahrzeuges zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit (von zunächst max. 10 Tage) und die Abfuhr des gefüllten Containers durch den Unternehmer zu einer vereinbarten oder von Unternehmen bestimmten Abladestelle. Bis zur endgültigen Entsorgung und/oder Verwertung verbleibt das Eigentum an den durch den Unternehmer übernommenen Abfällen beim Auftraggeber.

Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Umladestelle, Beseitigungsanlage oder Verwertungsanlage oder dergleichen) obliegt dem Unternehmer.

Der Unternehmer ist berechtigt, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, sich den Inhalt des Containers anzuzeigen und darüber zu verfügen. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass alle im Abfall enthaltenen Gegenstände – soweit möglich- Ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung (z.B. Teppich als Teppich o.ä.) wieder zugeführt werden können und insofern der Entledigungswille bzgl. Einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung nicht mehr gegeben ist.

Aufgaben des Unternehmers über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Nährwerte, Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

§ 3 Zeitliche Abwicklung der Aufträge

Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers oder Materials sind für Unternehmer nur verbindlich, wenn Sie von Ihm schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind erhebliche Abweichungen möglich und begründet für den Auftragsgeber keinerlei Ansprüche gegen Unternehmer. Der Unternehmer wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung so termingerech wie möglich durchführen.

§ 4 Zufahrten und Aufstellplatz/Leerfahrten

Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen.

Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer Weise für das Befahren mit schweren LKW geeignet ist.

Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung des Unternehmers, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten oder Aufstellplätze haftet der Auftraggeber.

Bei Abholung der Container hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass der/die Container frei zugänglich ist/sind.

Vergebliche Anfahrten (Leerfahrten) gehen zu Lasten des Kunden und werden pauschal mit 80€ Brutto (inkl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer) abgerechnet.

§ 5 Sicherung des Containers

Der Unternehmer stellt einen entsprechenden den Vereinbarungen des Bundesverkehrsministers gekennzeichneten Container, wenn die Aufstellung des Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für die erforderliche Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich.

Wegen Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderliche behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen hat der Auftraggeber einzuholen, es sei denn der Unternehmer verfügt bereits über die Genehmigungen. Der Auftraggeber hat gegebenenfalls den Unternehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 6 Beladung der Container und ggf. LKW/Mindestabrechnung

Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Der Auftraggeber ist mit Ausnahme des Falles nach § 1, auf Verlangen des Unternehmers verpflichtet, die in den Container eingefüllten Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist der Unternehmer berechtigt, die notwendigen Feststellungen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber dem Unternehmer zu ersetzen.

Nur mit Zustimmung des Unternehmers dürfen gefährliche bzw. „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ in den Container eingefüllt werden. Als solche Abfälle gelten die in der „Bestimmungsverordnung für Abfälle“ aufgelistete Gruppen.

Für Schäden und Kosten, die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Beladungsvorschriften dem Unternehmer entstehen, haftet der Auftraggeber.

Die Container dürfen nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes/-volumens beladen werden. Für Kosten und Schäden die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber. Leerfahrten werden pauschal mit 80€ Brutto je Leerfahrt abgerechnet.

§ 7 Schadensersatz /Schäden an Container/ Planenverlust

Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zu Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber, auch soweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das

Rohstoffe Roth

Daniel Roth

Mannheimerstraße 15

76676 Graben Neudorf

0151/42680413

Steuernummer: 30425/22505



Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum. Bei Verlust oder Dienststahl einer Plane wird eine Pauschale von 85€ brutto je Plane durch den Unternehmer an den Auftraggeber berechnet.

Für Schäden, die an Sachen des Auftraggebers oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung der Container oder Abfällen, haftet der Unternehmer, soweit ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten beim Unternehmer schriftlich angezeigt wird.

Soweit die Haftung des Unternehmers durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadensersatzansprüche gegen das Personal des Unternehmers. Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren in einem Jahr der Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird. Bei Vorsatz oder bei einem Vorsatz gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

Der Abfallerzeuger bleibt Eigentümer der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung und vollständigen Bezahlung des fälligen Entgeltes an den Unternehmer.

§ 8 Entgelte/ Container-Miete

Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Abholung und das Verbringen des Containers einschließlich Verwertung/Beseitigung der Abfälle am Bestimmungsort. Für vergeblich An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers, hat der Auftraggeber eine Entschädigung von 80€ inkl. MwSt. zu zahlen.

Soweit über die Mietdauer keine andere Vereinbarung getroffen ist, beträgt diese bei allen Containern 10 Werktage. Ab dem 11. Nutzungstag wird eine Miete je Miettag von 3€ fällig.

Gebühren und Kosten die über die eigentlichen Entstehungskosten hinausgehen, die an der Abladestelle (z.B. Deponie-, Sortier-, Verwertungskosten oder dergleichen) oder bei der Einholung etwaiger Genehmigungen und Erlaubnisse (vgl. §9) entstehen, sind in dem vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die vereinbarten Entgelte sind, sofern nicht anders angeboten, Nettopreise. Die gesetzlichen MwSt. ist zusätzlich zu erstatten.

§ 9 Fälligkeit der Rechnung

Ist nichts anderes vereinbart, werden Rechnungen des Unternehmers sofort und ohne Abzug fällig. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzungen bedarf, spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Der Unternehmer darf im Falle des Verzugs mindestens die Zinsen in Höhe von 2%, über dem Zeitpunkt des Eintritts des Verzugs geltenden Basiszinssatz der europäischen Zentralbank verlangen. Darüberhinausgehende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Mit Ansprüchen aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Verbindlichkeiten aufgerechnet werden.

Der Unternehmer kann vom Auftraggeber Vorschüsse bis zu Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen. Leistet der Auftraggeber den angeforderten Vorschuss nicht fristgerecht, kann der Unternehmer den Vertrag fristlos kündigen und Containergestellungen ablehnen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

Stand August 2022